

# RelBib

Bibliography of the Study of Religion

<https://relbib.de>

Dear reader,

the article

*Kulte des Xantener Raumes: Cugernericus, Vetera I und Vetera II, Colonia Ulpia Traiana* by Christa Frateantonio

was originally published in

[Religion in den germanischen Provinzen Roms](#) / hrsg. von Wolfgang Spickermann. –  
Tübingen: Mohr Siebeck, 2001. – S. 173-191

This article is used by permission of Publishing House Mohr Siebeck.

Thank you for supporting Green Open Access.

Your RelBib team

# Kulte des Xantener Raumes

Cugernervicus, *Vetera* I und *Vetera* II, *Colonia Ulpia Traiana*<sup>1</sup>

CHRISTA FRATEANTONIO

## 1. Forschungsstand, Methode, Quellen

Eine Untersuchung, die sich ausschließlich mit den Kulturen des Xantener Raumes befaßt, liegt bislang nicht vor. Einzelne Kultdokumente sind teilweise in Aufsätzen oder Grabungsberichten publiziert.<sup>2</sup> Die vorliegende Untersuchung dient daher vor allem einer ersten Bestandsaufnahme des Vorhandenen und versucht erste Deutungen und Hypothesen des verfügbaren Materials. Die methodischen Prinzipien ergeben sich aus folgenden Grundsätzen: Es wird von der Definition der Provinzialreligion als der Gesamtheit aller Kulte eines geographischen Raumes außerhalb der Reichshauptstadt Rom und innerhalb des politisch-kulturellen Großraums des Imperium Romanum ausgegangen, die sich als neues religiöses System, Kulte römischer Provenienz und/oder indigene 'bodenständige' religiöse Traditionen darstellt. Der Zugriff auf das Material erfolgt dabei regional und vergleichend sowie zeitlich differenzierend. Das Civitas-Modell wurde als besonders geeignet angesehen, um im Rahmen einer *Geographia sacra* regionale und lokale Ausprägungen der Provinzialreligion herauszuarbeiten, das heißt regionale und überregionale religiöse Phänomene und Kulte zu beschreiben sowie den Im- und Export von Kulturen in das untersuchte Gebiet festzustellen. Sodann ist im Rahmen einer solchen (polytheistischen) Lokalreligion unter anderem auf das Nebeneinander verschiedener Gottheiten und Rituale in einem Heiligtum zu achten, auf Hierarchien innerhalb des lokalen Pantheons, die Organisation von Religion, die Repräsentation von Religion im öffentlichen Raum, die Vermittlung und Wahrnehmung

---

<sup>1</sup> Für Anregungen und konstruktive Kritik zu meinem Homburger Vortrag, auf dem dieser Aufsatz basiert, danke ich besonders Wolfgang Spickermann, Peter Herz, Alfred Schäfer, Mareile Haase und Nicole Belayche.

<sup>2</sup> Zum Beispiel die Kultkrone von *Vetera* durch PRITTWITZ UND GAFFRON 1989 oder das sogenannte Houbensche Lichthäuschen durch BRUNSTING 1963.

(neuer) religiöser Traditionen sowie die Analyse des regionalen bzw. über-regionalen Verbreitungsmusters vor Ort präsen-ter Kulte.

Grundsätzlich steht die Geschichte der Kulte und Religionen des Xantener Raumes ebenso eng in Zusammenhang mit dem Ausgreifen der römischen Herrschaft am Niederrhein wie andere sozio-kulturelle Segmente auch (zum Beispiel Handwerk, Administration und Handel). Die religiösen Traditionen nehmen daher dieselben Wege wie diese im wörtlichen Sinn. Anders als in anderen Regionen Germaniens (vor allem *Germania superior*) und *provinciae* des römischen Reiches, etwa *Hispania*, *Tres Galliae* oder *Britannia* - von östlichen Provinzen gar nicht zu reden -, existierten in dem hier zur Diskussion stehenden Gebiet keine autochthonen Bevölkerungsgruppen, deren Kultur der römischen in einer wie auch immer garteten Form 'begegnete'. Den Beginn der Besiedlung des Xantener Raumes initialisierten die Römer vielmehr im wesentlichen selbst, einerseits durch die von ihnen veranlaßte Umsiedlung des Stammes der *Sugambri* vom rechten auf das linke Rheinufer 8 v. Chr.,<sup>3</sup> andererseits durch die militärische Sicherung des Gebietes durch Stationierung von Legionen in befestigten Lagern seit Anfang des 1. Jahrhunderts n. Chr. (*Vetera* I, nach seiner Zerstörung *Vetera* II).<sup>4</sup>

Was bedeuten nun diese Voraussetzungen für die Entstehung von Provinzialreligion in (Nieder-) Germanien auf der Ebene der Religion der *Civitas* bzw. später der *Colonia* und ihres Umlandes? Im Hinblick auf die materiellen Hinterlassenschaften zunächst einmal den günstigen Umstand, daß aufgrund der Anwesenheit des Militärs und der Ansiedlung der *Sugambri* - das heißt hier ihrer Teilstämme *Cugerni* und *Baetasii* - überhaupt materielle Hinterlassenschaften existieren. Für den Fall des Militärlagers ist mit dem Import von Kulturen, einem entsprechenden *epigraphical habit* der Inschriften setzenden Soldaten und Militärs sowie römischen Sakralrechtsformen und -normen zu rechnen.<sup>5</sup> Die Romanisation des Gebietes ist von dieser Seite her Implantat. Komplexer ist das Phänomen der Romanisation der erst kürzlich 'einheimisch' gewordenen Bevölkerung (hier: ihrer Religion). Über die vorrömische, rechtsrheinische Kultur (hier: Sozialstruktur, Religion) der *Sugambri/Cugerni* ist nichts Verwertbares bekannt. Wenn es bodenständige respektive kürzlich bodenständig gewordene Kulte und Kultstätten im Xantener Raum gab, so muß man damit rechnen, daß diese nicht wirklich 'indigen' oder bodenständig/vorrömisch waren, sondern ihre Entstehung möglicherweise erst der (erzwungenen) Sesshaftigkeit

<sup>3</sup> So RÜGER 1968, 97.

<sup>4</sup> HINZ 1960, 28; LEHNER 1930, 7 f.

<sup>5</sup> Vgl. dazu J. UNTERMANN, „Die Sprache in der Provinz“. In: H. VON HESBERG (HRSG.), Was ist eigentlich Provinz? Zur Beschreibung eines Bewußtseins. Schriften des Archäologischen Instituts der Universität zu Köln, Köln 1995, 73-92.

verdanken. Anders gesagt, es lassen sich in diesem Fall kaum vorrömische Substrate ermitteln, die von den 'romanisierten' Formen späterer Kultpraktiken unterschieden werden könnten. Folglich ist es schwierig, einen Zeitpunkt für den Beginn der Romanisation der Stämme und ihrer Religion festzulegen. Für die Zeit seit Gründung der *Colonia Ulpia Traiana* Ende des 1./Anfang des 2. Jahrhunderts n. Chr. ist dann die Situation insofern klarer, als theoretisch anzunehmen ist, daß die politische und sakrale Organisation der Stadt und ihres Territoriums dem vorgegebenen römischen Modell institutionell folgte<sup>6</sup> und ein Teil der überlieferten Kultmonumente im Kontext der *civitas* gelesen werden kann.

Zu den methodischen Vorüberlegungen ist die spezielle Quellenlage des Xantener Raumes zu skizzieren.<sup>7</sup> Was auf den ersten Blick wie ein Glücksfall der Überlieferung, besonders des urbanen Zentrums der Colonie, aussieht - das Auflassen der Siedlung im 4. oder 5. Jahrhundert n. Chr. (also keine Siedlungskontinuität und Überbauung) -, erwies sich in der Folgezeit aufgrund der geologischen Verhältnisse am Niederrhein gerade als das Gegenteil: Wegen des Mangels an natürlichen Gesteinen in der Gegend wurde bereits das unter Civilis im Bataveraufstand zerstörte Lager *Vetera* I von den Römern selbst als Steinbruch für den Bau der Colonie benutzt, seit fränkischer Zeit auch die Überreste der *Colonia Ulpia Traiana*. *Vetera* II versank im Mittelalter im Rhein und liegt heute 7-10 m unter Kiesschwemmungen, was weitere Forschungen unmöglich macht. Seit dem 14. Jahrhundert befand sich das Gelände der ehemaligen *Colonia Ulpia Traiana* im Besitz des Xantener Domkapitels, welches den Verkauf der Steine der meisten noch überirdisch sichtbaren Gebäude rheinauf- und rheinabwärts im großen Stil betrieb. Für die spätere Rekonstruktion der Siedlungsanlage war dies kein Schaden, wie man im Archäologischen Park Xanten sehen kann, doch ist der Verlust durch Verkauf oder Diebstahl des größten Teils der beweglichen Fundstücke kaum zu kompensieren. Zweiseitig ist in diesem Zusammenhang das seit Renaissance und Humanismus aufkommende Interesse an der Antike und Antiken: Einerseits entstand eine Nachfrage nach originalen Fundstücken für Antikensammlungen, was unter anderem auch illegale Raubgrabungen und Verkäufe nach sich zog; andererseits begannen gelehrte Antiquare erstmals mit der Sichtung und Inventarisierung vorhandener oder bekannter Stücke aus der Region.<sup>8</sup> Ein besonderer Verlust war in diesem Zusammenhang der Verkauf der Houbenschen Sammlung, welche die Stücke der von Philip Houben im 19. Jahrhundert initiierten ersten systematischen Grabungen bei

---

<sup>6</sup> SCHEID 1991, bes. 42; 45; VAN ANDRINGA 1994, 180.

<sup>7</sup> Auf der Basis von BÖCKING 1974, 83 ff.

<sup>8</sup> Für Xanten: J. Turck, Pfarrer Tack, Baron von Hüpsch, H. Ewich, Freiherr von Wissen und P. Houben. Zu Ewich vgl. besonders DIEDENHOFEN 1982.

und in Xanten enthielt, in verschiedene Teile Europas; zwar konnten zwischenzeitlich von den Xantener Antiquaren beschriebene Stücke in Einzelfällen identifiziert werden, doch dürfte ein nicht unwesentlicher Teil der Sammlung für die Forschung verloren gegangen sein. Wie die quantitative und qualitative Relation zwischen Verlorenem und Erhaltenem anzusetzen ist, ist kaum abzuschätzen. Sicher ist nur, daß alle Aussagen zu den lokalen Besonderheiten der Religion der Bevölkerung des Xantener Raumes, etwa zur Präsenz bestimmter Kulte und Kultformen, zu einem möglichen Nebeneinander verschiedener Gottheiten in einem Heiligtum oder zu Hierarchien im lokalen Pantheon, unter diesem Vorbehalt stehen.

## 2. Cugernersiedlung

Die Angaben in der Sekundärliteratur über den rechtlichen Status der Siedlung und ihres Umlandes werden wechselnd mit *vicus* oder *civitas* angegeben. Als *vicus* hätte die Cugernersiedlung entweder dem benachbarten Militärlager *Vetera*, als dessen Vorort sie dann auch angesprochen wird, rechtlich unterstanden, als *civitas* wäre sie Hauptort der *Cugerni* gewesen. Strittig ist hier der Zeitpunkt des Statuswechsels.<sup>9</sup> Wann es zur Ansiedlung der *Cugerni* im Bereich der späteren *Colonia Ulpia Traiana* gekommen war, ist nicht zu ermitteln; man vermutet, daß die Siedlung um Christi Geburt entstanden ist.<sup>10</sup> Ihre Form und die Lage möglicher zentraler (hier: gemeinsamer) Kultstätten, sofern vorhanden, ist nicht mehr klar zu bestimmen, da die Siedlung mit Anlage der Colonie überbaut wurde. Es wird angenommen, daß es sich um eine Gruppe mehrerer beieinander liegender Gehöfte gehandelt hat, wie sie auch in anderen Teilen Niedergermaniens vorkamen.<sup>11</sup> Durch einen 1979 in Xanten entdeckten, von Lingonen im letzten Drittel des 1. Jahrhunderts n. Chr. *pro salute* Neros dedizierten Altar für Mars Cicollvis ist der mutmaßliche Name dieser Cugernersiedlung, *Cibernodurum*, überliefert.<sup>12</sup> Aus der gleichen Zeit, ebenfalls in Xanten gefunden, stammt ein weiterer Altar, der von *cives Remi* – auch *pro salute* Neros – dem Mars Camulus geweiht wurde.<sup>13</sup> In der Inschrift wird auch ein

<sup>9</sup> *Civitas* als Hauptort der *Cugerni* unter anderem: GECHTER 1992, 156; ELBE 1977, 309; *vicus*/nicht eigenständige *civitas* bis zum letzten Drittel des 1. Jahrhunderts n. Chr. RÜGER 1981, 332 bezeichnet die Cugernersiedlung bis in die zweite Hälfte des 1. Jahrhunderts n. Chr. als „nicht mit römischem Recht begabten Ort“. Er setzt die *civitas*-Werdung nach dem Bataveraufstand an, RÜGER 1968, 97.

<sup>10</sup> HINZ 1960, 35 unter Berufung auf H. von Petrikovits.

<sup>11</sup> HINZ 1960, 31 ff.; GECHTER 1992, Karten, 155; 157.

<sup>12</sup> Erstpublikation: AE 1981, 650, Ergänzung des Siedlungsnamens: AE 1984, 690.

<sup>13</sup> CIL XIII 11806.

*templum* des Gottes genannt, das die Stifter errichten wollen.<sup>14</sup> Bei diesen beiden inschriftlich für Xanten ältesten Kultzeugnissen ist kein Zusammenhang mit den Bewohnern der Cugernersiedlung ersichtlich; sie dürften aber zumindest passiven ‘Anschauungsunterricht’ in provinzial-römischer Kaiserkult – falls dies nicht überhaupt einer ihrer ersten unmittelbaren Kontakte mit diesem Phänomen war – erhalten haben: Beide Altäre haben auf den Neben- und Rückseiten identische Reliefs, auf denen Lorbeerbäume und *corona civica* zusammen mit der Formel *pro salute imperatoris* eingraviert sind.

Belege für die Religion der Bewohner der Cugernersiedlung gibt es durch das Gräberfeld (Brandgräber) nördlich des späteren Südosttores der *Colonia Ulpia Traiana*<sup>15</sup> sowie eventuell durch ein (mögliches) Vorgängerheiligtum des späteren gallo-römischen Umgangstempels der Insula 20 der Colonie. Die archäologischen Befunde sind nicht eindeutig genug, um zu bestimmen, ob die belegte Nutzung des späteren Baus auf ein Heiligtum der Cugernersiedlung schließen läßt. Y. Freigang möchte die Existenz eines älteren Heiligtums wegen des Fehlens einer festen Bebauung, das heißt eines Vorgängerbaus des späteren Tempels, ausschließen.<sup>16</sup> Wenn man unterstellen würde, daß es ein Vorgängerheiligtum gegeben hat, so besteht jedoch nicht zwingend die Notwendigkeit, Spuren eines *befestigten* Heiligtums als positiven Beweis für ein Vorgängerheiligtum zu fordern. Sollte es sich beispielsweise um einen Matronen-/Matres-Heiligtum gehandelt haben, so wäre ein befestigter Kultplatz eher unwahrscheinlich, da in „anikonischer Zeit“, wie H. G. Horn es ausgedrückt hat, diese weiblichen Muttergottheiten in Bäumen bzw. Baumheiligümern, also unbefestigten und damit archäologisch nicht nachweisbaren Heiligümern, verehrt wurden.<sup>17</sup> So wird von A. B. Follmann-Schulz die Möglichkeit eines vorrömischen Heiligtums ebenfalls nicht ausgeschlossen. Sie verweist auf eine Reihe noch nicht ausgewerteter Architekturglieder aus Kalkstein, wie zum Beispiel das Fragment einer Schuppensäule der gleichen Art, wie sie anderwärts in niedergermanischen Iupiterheiligümern nachgewiesen sind.<sup>18</sup> Wie auch immer man die vorrömische Nutzung des späteren mutmaßlichen Matronen-/Matres-Heiligtums der Insula 20 einordnen will, ist für den Augenblick bedeutungslos. Wesentlich ist zunächst wohl nur die Feststellung, daß man für das 1. Jahrhundert n. Chr. irgendeine Form eines gemeinsa-

<sup>14</sup> Besprechung beider Inschriften bei BAUCHHENS 1992, 327 und RÜGER 1981, 332 f. Rüger deutet beide Inschriften als Loyalitätsbeweis Neros gegenüber (Abgrenzung gegen Vindex), als im Juni 68 n. Chr. die Geschlossenheit der Rheinfront dokumentiert werden sollte, in diesem Fall von Händlern aus Ostgallien.

<sup>15</sup> HINZ 1960, 31.

<sup>16</sup> FREIGANG 1991, 18 f.

<sup>17</sup> HORN 1987, 53.

<sup>18</sup> FOLLMANN-SCHULZ 1986, 774.

men Kultes der *Cugerni* annehmen muß, weil der Stamm zweifelsohne eine Form politischer respektive militärischer Organisation besaß<sup>19</sup> – wenn es auch keine stichhaltigen Beweise dafür gibt, welcher Art der Kult oder die Kulte gewesen sein könnten.

### 3. Die Militärlager *Vetera* I und *Vetera* II

Unter religionsgeschichtlichen Aspekten, besonders der Diffusion römischer Religion in Germanien, sind die beiden Militärlager bzw. das in ihnen stationierte Militär aus drei Gründen bedeutsam: 1. als Medium des Transportes, hier des Importes römischer und anderer Kulte; 2. in Abhängigkeit davon als mögliche Mittler römischer Kultformen (ex-votos, Errichtung von Altären und Heiligtümern, Setzen von Inschriften) an die benachbarte Cugernersiedlung bzw. ihre Einwohner (also private kultische Aktivitäten von Militärs außerhalb der Lager) und schließlich 3. als Indikatoren 'bodenständiger' lokaler Gottheiten, die dort möglicherweise existierten und denen von Angehörigen des Militärs Inschriften gesetzt wurden.

Die Ergrabung von *Vetera* I am Fürstenberg, das im Bataveraufstand zerstört und später durch das ca. 1,5 km östlich vom Fürstenberg in der Nähe des Rheinufers gelegene Lager *Vetera* II ersetzt wurde, ergab, daß es sich um ein Doppellager gehandelt hatte. In *Vetera* I waren vor 70 n. Chr. die Legionen V und XXI, später V und XV stationiert.<sup>20</sup> Im Lager wurden zwei getrennte sogenannte Fahnenheiligtümer identifiziert, die dem Lagerkult dienten sowie eine große Halle, die als Versammlungsstätte für größere religiöse Feierlichkeiten gedient haben soll.<sup>21</sup> Über Einzelheiten des Kultes und der verehrten Gottheiten ist wenig Konkretes bekannt.<sup>22</sup> Wegen des Absinkens von *Vetera* II im Mittelalter im Rhein ist diese Anlage nicht

<sup>19</sup> Tac. hist. 5, 14-16. Tacitus berichtet von Ansprachen, die die Führer der Bataver und Cugerner an die Abteilungen ihrer Leute vor einer Schlacht während des Bataveraufstandes unter Claudius Civilis gehalten haben sollen. Ob die Ansprachen tatsächlich gehalten wurden, mag dahingestellt bleiben, doch ist der Bericht der Schlachtformation (Bataver und Cugerner auf dem rechten Flügel) kaum fiktiv und verweist auf eine Organisation der jeweiligen Stämme. Ein weiterer Hinweis auf die politisch-militärische Organisation der Cugerner ist die Existenz der *cohors I Cugernorum*, vgl. RÜGER 1968, 97.

<sup>20</sup> LEHNER 1930, 7 ff. zur Sukzession der einzelnen Legionen. Lehner vermutet, daß bereits die Varianischen Legionen XVII, XVIII und XIX zumindest ihr Winterlager dort hatten.

<sup>21</sup> LEHNER 1930, 50, Halle B des Praetoriums; die Fahnenheiligtümer lokalisiert er in zwei von ihm als *sacellae* bezeichneten Räumen in der Längsachse der Halle.

<sup>22</sup> PRITTWITZ UND GAFFRON 1989, 136 hat eine bereits in den 1920er Jahren gefundene verzierte Bronzekrone des Lagers *Vetera* I als Kultkrone gedeutet, die er einem Ceres-Priester zuordnet, die jener während der Feier der Cerealia getragen haben soll.

rekonstruierbar. Aufgrund der dort bekanntermaßen stationierten Legionen ist zu vermuten, daß dieses Lager für die Unterbringung nur einer Legion ausgelegt war. Bis zum Einzug der späteren 'Hauslegion' der *Colonia Ulpia Traiana* (nachweisbar im Lager seit 119 n. Chr.), der *legio XXX Ulpia victrix*, deren Angehörige und Veteranen die weitaus meisten Inschriften und Kultzeugnisse hinterlassen haben, war das Lager wahrscheinlich von den Legionen XXII und anschließend VI belegt.<sup>23</sup> Man wird für dieses Lager ebenfalls ein Fahnenheiligtum annehmen müssen.

Die erhaltenen Dokumente religiöser Art von Angehörigen und Veteranen des Militärs sind zum großen Teil als Ausdruck privater Religiosität zu identifizieren. Sie werden im folgenden in chronologischer Reihenfolge und nach Gottheiten kurz erläutert. Die ältesten inschriftlichen Zeugnisse aus der Gruppe der von Angehörigen des Militärs gesetzten Inschriften dürften die beiden von Angehörigen der *legio VI* und *legio XXII* sein. In einer Weihinschrift setzt C. Mettius Martialis, *beneficiarius* der *legio VI victrix*, *Matr(ibus) et Sul(evis)* in Einlösung eines Votums eine Inschrift.<sup>24</sup> Die Deutung muß unsicher bleiben. Da aus dem Xantener Raum aus späterer Zeit eine Reihe weiterer Weihungen an Matres überliefert sind, kann man an lokale Matres denken, wobei es dann allerdings ungewöhnlich ist, daß sie hier keinen Beinamen tragen. Die Nennung der Sulevis ist wohl am ehesten in Verbindung mit den Weihungen an Sulevia Idennica Minerva aus Nîmes, Trier und Alzey zu bringen, was bedeuten könnte, daß der *beneficiarius* die Göttin von dort kannte. Die Existenz zweier Fortuna-Inschriften sowie Birten/*Vetera* als Fundort in allen Fällen legt die Vermutung eines – archäologisch freilich nicht nachgewiesenen – Heiligtums nahe: Von einem Veteran der *legio XXX* ist eine als ex-voto gesetzte Inschrift, *Fortunae sacrum*,<sup>25</sup> erhalten und eine Bronzebasis mit der Aufschrift *Fortunae*.<sup>26</sup> Doch sagt keine der Inschriften etwas über den Status aus – privat oder öffentlich?, extraurbanes Heiligtum der Cugernersiedlung oder der *Colonia Ulpia Traiana*? –, noch über die Art der Verehrung der Göttin: War es ein bodenständiger Kult einer von den *Cugerni* unter anderem Namen verehrten Göttin, deren Attribute die Inschriften Setzenden an Fortuna denken ließ, oder römischer Kult?

Welche Rolle die kultische Verehrung des Hercules Magusanus im Umfeld des Militärlagers und der Cugernersiedlung spielte, bleibt ebenfalls offen; erhalten sind zwei Weihinschriften, die aus dem Stadtgebiet Xantens stammen und im 2. oder 3. Jahrhundert n. Chr. gesetzt worden sein dürften. Eine Inschrift wurde von einem Angehörigen der *legio XXX* aus unbe-

<sup>23</sup> LEHNER 1930, 10; MANN 1962, 163.

<sup>24</sup> AE 1928, 89 (= CIL XIII 1328, Fundort bei Xanten vermutet).

<sup>25</sup> CIL XIII 8609.

<sup>26</sup> CIL XIII 8608, Anlaß und Dedikant unbekannt.

kannten Anlaß gesetzt,<sup>27</sup> die andere stammt wohl von mehreren römischen Bürgern (der *Colonia Ulpia Traiana*?). Hier ist der Anlaß der Weihung ebenfalls nicht ersichtlich.<sup>28</sup> Eine Parallele hinsichtlich der angesprochenen Unklarheiten bietet die in Xanten dokumentierte Verehrung des Mars, doch weist zumindest eine der drei dem Mars geltenden Inschriften auf eine Verbindung von Angehörigen des Militärs und Zivilbevölkerung hin: C. Iulius Annalis (*legio XXX*) stiftet *Marti sacrum* eine (Mars-) Statue(?) *in honorem civium*<sup>29</sup> – wie zu vermuten ist, wohl der *Colonia Ulpia Traiana*. Das gleiche Formular *Marti sacrum* weisen auch die beiden anderen Inschriften auf, von denen die eine von dem *strator legionis* Ulp(ius) Atidenus aus unbekanntem Anlaß gesetzt ist,<sup>30</sup> die andere setzt ein Zivilist namens Secundinius Martius *Marti sacrum ex visu*.<sup>31</sup> Schwer zu sagen ist, ob die Inschriften – was denkbar wäre – in Beziehung zueinander oder in Abhängigkeit voneinander zu sehen sind, das heißt, die erste Inschrift das Modell für andere war, die dann die vorgegebene Form 'imitierten' oder übernahmen. Diese Überlegung muß jedoch spekulativ bleiben, ebenso wie die Frage, ob *sacrum* hier als Konsekrationsformel zu verstehen ist<sup>32</sup> oder ein Heiligtum des Gottes meint. Einen ähnlichen Zusammenhang (Modell und Imitation) könnte man theoretisch auch für zwei Weihungen an Merkur vermuten. Bei einem der Fundstücke handelt es sich um einen Altar, der bei Birten (in der Nähe von *Vetera* II) gefunden wurde und die Aufschrift trägt: *Mercu / rio sac(rum) / civi me*.<sup>33</sup> Vorbild könnte hier ein von einem Veteran einer nicht genannten Legion, Pontius Crescens, gesetzte Weihung *Mercurio / sacrum* sein – sofern der Fundort der Inschrift, wie seinerzeit von H. Ewich lediglich vermutet, tatsächlich Xanten war und sich eine entsprechende Chronologie nachweisen ließe.<sup>34</sup>

In welchem Kontext der von den Soldaten der *legio XXX* im Jahr 223 n. Chr. gestiftete Altar *pro salute* Alexander Severus den Göttern Apollon Dyspro (?), Luna und Sol zu sehen ist,<sup>35</sup> ist unklar, da der Fundort nur allgemein mit Xanten angegeben ist (der Stein hatte sich in der Antikensammlung des Klever Schlosses befunden). Gerade hier wäre es besonders interessant gewesen zu wissen, ob die Erfüllung des gemeinsamen Votums der Soldaten der Legion eine interne Angelegenheit war, oder ob man die-

<sup>27</sup> CIL XIII 8610.

<sup>28</sup> AE 1977, 570.

<sup>29</sup> CIL XIII 8626.

<sup>30</sup> CIL XIII 8627.

<sup>31</sup> CIL XIII 8628.

<sup>32</sup> In diesem Sinne RAEPSAET-CHARLIER 1993, 64.

<sup>33</sup> CIL XIII 8635.

<sup>34</sup> CIL XIII 8636 p. 607. – Zum ebenfalls möglichen Deutungshorizont des Merkur als Parhedros der Matres siehe weiter unten.

<sup>35</sup> CIL XIII 8607.

ses Monument außerhalb des Lagers, möglicherweise sogar in der Stadt aufstellen ließ. 'Nachahmungen' dieser Form des Kaiserkultes oder desjenigen für Apollon scheint es nicht gegeben zu haben bzw. sie lassen sich nicht nachweisen; vielleicht sind solche Dokumente aber auch nur nicht überliefert. Eindeutig dem Lagerkult zuzuordnen dürfte hingegen eine Weihinschrift des *signifer* der *legio XXX* sein, P(ublius) Aelius Severinus, der die Weihung an den Genius der *signiferi* testamentarisch verfügt hatte.<sup>36</sup>

Welche Bedeutung die Kultstätte des Iupiter Dolichenus und damit die Etablierung eines entsprechenden Kultes – wahrscheinlich in der Nähe des Lagers *Vetera II* – als lokales religiöses Zentrum gehabt haben mag, ist wegen des Fehlens weiterer Kultdokumente nicht zu ermessen. Dem Gott war im Jahr 243 n. Chr. von dem Primipilar der *legio XXX*, T(itus) Pontius Marcus, in privater Initiative ein Altar gestiftet worden.<sup>37</sup> Wahrscheinlich hatte dieser Primipilar, der aus *Carnuntum* kam, den Kult von dort in den Xantener Raum 'importiert'.<sup>38</sup>

#### 4. Die *Colonia Ulpia Traiana* und zugehöriges Territorium

Als Gründungszeitraum der Colonie wird die Zeit zwischen 98 n. Chr. und 105 n. Chr. angenommen.<sup>39</sup> Die neue Stadt wurde nach Colonialschema (Forum, Straßennetz, *insulae* mit Steinbauten) auf der einplanierten Cugernersiedlung errichtet. Das der Colonie zugehörige Territorium war besonders in nördlicher Richtung weit ausgedehnt, wie zwei Inschriften aus den je etwa 100 km entfernten heutigen holländischen Städten Valkenburg und Heerlen zeigen.<sup>40</sup>

Was die Einrichtung und Organisation der städtischen, politischen und religiösen Institutionen angeht, so ist dazu, wie im übrigen für fast alle anderen römischen Coloniengründungen auch, keine Verfassung überliefert. So ist es üblich geworden, die Gültigkeit einer Reihe von Passagen der einzig erhaltenen Verfassung einer römischen Colonie, derjenigen des spanischen *Urso*, aufgrund des allgemeingültigen Charakters bestimmter Vorschriften auch als verbindlich für andere Colonien anzusehen.<sup>41</sup> Im Hinblick auf die Etablierung der öffentlichen Kulte, der *sacra publica*, sind

<sup>36</sup> AE 1978, 576.

<sup>37</sup> CIL XIII 8620.

<sup>38</sup> Hinweis von W. Spickermann; zum Iupiter-Dolichenus-Kult in Germanien vgl. den Beitrag von N. BELAYCHE in diesem Band.

<sup>39</sup> RÜGER 1968, 85; zwischen 98 n. Chr. und 105 n. Chr.; HINZ 1960, 48; zwischen 100 n. Chr. und 105 n. Chr.

<sup>40</sup> Valkenburg: 1 N 306. – Heerlen: 3 N 247.

<sup>41</sup> SCHEID 1998, 135; SCHEID 1991, 45; VAN ANDRINGA 1994, 178.

hier vor allem die Abschnitte 64 (Bestimmung der Festtage und ihrer Anzahl durch den neu gegründeten Dekurionenrat), 69 (Regelung der Finanzierung der öffentlichen Kulte/Kulthandlungen), 70/71 (Abhaltung von *ludi scaenici* für Jupiter, Iuno und Minerva sowie nicht näher bestimmte weitere Gottheiten durch die *duoviri/aediles* der Colonie) und 128 (Bestellung von *magistri ad fana delubra* für die Organisation öffentlicher Opfer und Aufstellung von Götterpolstern) einschlägig.<sup>42</sup>

Wie der Kalender der *Colonia Ulpia Traiana* ausgesehen hat, welche Gottheiten vom Dekurionenrat neben der Capitolinischen Trias zu Hauptgottheiten der Colonie bestimmt wurden, wer die *magistri* waren und ob es auch *augures* und *pontifices* (Verfassung von *Urso*, Abschnitt 66) gab, ist nicht bekannt. Doch sind Priester des Kaiserkultes indirekt durch *seviri Augustales* der *Colonia Ulpia Traiana*, die außerhalb der Colonie Inschriften setzten, belegt.<sup>43</sup>

Das städtische Capitolium konnte aufgrund des für diese Heiligtümer typischen dreigeteilten Grundrisses identifiziert werden (Lage neben dem Forum).<sup>44</sup> Vielleicht lassen sich auch einige der überlieferten Inschriften, die nicht nur der Capitolinischen Trias, sondern auch einzelnen ihrer Gottheiten sowie ihrer 'Nebenformen' gelten, dem Heiligtum zuordnen. Am häufigsten sind die Einzelweihungen an Iupiter Optimus Maximus: Ein oktogonaler Altar, dessen Stifter, Zeitpunkt und Anlaß der Dedikation unbekannt sind; der Fundort ist Xanten.<sup>45</sup> Eine Weihinschrift eines T. Altius Ianuarius, der damit ein Votum für seinen Bruder einlöst, wobei der Zeitpunkt der Weihung unbekannt ist; der Fundort ist Xanten.<sup>46</sup> Bei einer weiteren Weihung handelt es sich um ein ex-voto, und zwar eines T. Granius Victorinus, wobei auch hier der Zeitpunkt unbekannt ist; Fundort ist *Vetera* (wohl I).<sup>47</sup> Ein ex-voto, hier des *signifer* der *legio XXX*, Martius Victor, stammt aus dem Jahr 239 n. Chr.; Fundort liegt bei Xanten.<sup>48</sup> Eine Inschrift einer nicht näher bezeichneten Reparaturarbeit auf einer Säule(?), hat ein namentlich nicht genannter Decurio der Colonie gesetzt; der Zeitraum, in dem die Inschrift gesetzt wurde, ist unbekannt; Fundort ist Xanten.<sup>49</sup> Ein weiteres ex-voto stammt von einem M. Sep(timius?) Iunius; der Zeitpunkt dieser Inschrift ist unbekannt; Fundort ist Xanten.<sup>50</sup> Auch das

<sup>42</sup> Zuletzt ediert von M. H. CRAWFORD, *Roman Statutes*. Bulletin of the Institute of Classical Studies, Supplement 64. Vol. 1, London 1996, No. 25, 400 ff.

<sup>43</sup> *Forum Hadriani*: CIL XIII 8742. – *Ulpia Noviomagus*: CIL XIII 8807.

<sup>44</sup> FOLLMANN-SCHULZ 1986, 766; FOLLMANN-SCHULZ 1992, 248.

<sup>45</sup> CIL XIII 8613.

<sup>46</sup> CIL XIII 8614.

<sup>47</sup> CIL XIII 8615.

<sup>48</sup> CIL XIII 8616.

<sup>49</sup> CIL XIII 8617.

<sup>50</sup> CIL XIII 8618.

ex-voto, hier allerdings an Iupiter Optimus Maximus Conservator, des Soldaten der *legio XXX* und *librarius praefecti*, Tertinius Vitalis, aus dem Jahr 232 n. Chr. stammt vermutlich aus Xanten<sup>51</sup>. Schließlich ist noch ein ex-voto von Beneficiariern für Iupiter Optimus Maximus und einen Genius loci zu nennen, gesetzt von C. Valerius Tertius und M. Vitalinius Secundus; Fundort liegt bei Xanten<sup>52</sup>.

Der Capitolinischen Trias selbst sind zwei Inschriften gesetzt: Eine ist eine an Iupiter Optimus Maximus, Iuno und Minerva gerichtete Ehreninschrift für einen Sex. Iulius Frontinus, deren Zeitpunkt und konkreter Anlaß und Auftraggeber wegen starker Beschädigung des Monumentes nicht zu identifizieren sind (Fundort Xanten oder *Vetera*).<sup>53</sup> Die zweite an Iupiter Optimus Maximus, Iuno (Regina) und Minerva gerichtete Weihinschrift ist in Einlösung eines Votums von dem *signifer* der *legio XXX*, T. Quartinius Saturnalis, gesetzt und nach dem in der Inschrift angegebenen Konsulat des Gordian und Aviola in das Jahr 239 n. Chr. zu datieren<sup>54</sup>. Ein weiteres ex-voto für Iupiter Optimus Maximus, Iuno Regina und einen Genius loci, welches von einem Iun(ius?) Valens gesetzt worden ist, kann zeitlich nicht eingeordnet werden; Fundort ist Xanten.<sup>55</sup> Zu den 'Nebenformen' der Gottheiten der Capitolinischen Trias möchte ich die in einer Weihung neben Iupiter Optimus Maximus genannten *Iunonib(us) omnib(us)* rechnen, denen der Veteran der *legio XXX*, Iul(ius) Vitalis, *ex (sic!) iusso* einen Weihstein setzte. Der Zeitpunkt unbekannt; Fundort ist Xanten.<sup>56</sup> Leider erlaubt das Fehlen einer Chronologie und exakter Fundorte innerhalb der *Colonia Ulpia Traiana* (und Umgebung) nicht, die genannten Dokumente in Beziehung zueinander zu setzen, so verlockend eine Spekulation darüber auch wäre.

Zwei mögliche weitere öffentliche Kulte der *Colonia Ulpia Traiana* sind durch Heiligtümer repräsentiert. Doch gibt es in beiden Fällen keine eindeutigen Belege für ihren Status. Am ehesten geneigt, ein städtisches Heiligtum anzunehmen, ist man in Fall des sogenannten Podium- oder Hafentempels, da dieser eine monumentale Bauform besaß (erbaut im 2. Jahrhundert n. Chr.) und zudem an exponierter Stelle stand, so daß er seine Wirkung gegen das jenseitige Rheinufer hatte.<sup>57</sup> Wie im Fall des oben erwähnten gallo-römischen Umgangstempels wurde ein Vorgängerheiligtum in Erwägung gezogen, hier aufgrund eines nachweislichen Vorgängerbaus. Doch sprechen die nicht-kultischen Bauelemente nach A. B. Follmann-

<sup>51</sup> CIL XIII 8619.

<sup>52</sup> CIL XIII 8621.

<sup>53</sup> CIL XIII 8624.

<sup>54</sup> CIL XIII 8625.

<sup>55</sup> CIL XIII 8623.

<sup>56</sup> CIL XIII 8622.

<sup>57</sup> FOLLMANN-SCHULZ 1992, 248.

Schulz eher gegen diese Annahme.<sup>58</sup> Wenn der Podiumstempel, dessen Gottheit nicht zu ermitteln ist, ein städtisches Heiligtum war, muß es in sakralrechtlich wirksamer Form exauguriert worden sein, denn der Tempel wurde mit Errichtung einer Befestigungsanlage der Stadt im 4. Jahrhundert n. Chr. aufgegeben.<sup>59</sup>

Neben Capitolium und Podiumstempel wird der gallo-römische Umgangstempel als drittes städtisches Heiligtum angesprochen.<sup>60</sup> Doch ist dieses Attribut nur im geographischen Sinn zu verstehen, nicht im rechtlich-administrativen. Gegen eine Stellung als öffentliches Heiligtum der Stadt spricht zunächst einmal seine Lage in der mit zahlreichen Wohnhäusern bebauten Insula 20, zwischen denen der Tempel 'eingeklemt' erscheint. Für ein öffentliches Heiligtum ganz ungewöhnlich wäre das Fehlen jeglicher repräsentativer architektonischer Elemente nach außen, die solche Heiligtümer in der Regel nicht nur von der Umgebung abgrenzten, sondern zugleich entsprechenden Raum für öffentliche Kulthandlungen schufen. Gegen den Status als öffentliches Heiligtum spricht weiterhin die direkte bauliche Verbindung mit (profanen) Wohnhäusern. Die von Y. Freigang konstatierte starke Frequentierung des Heiligtums muß nichts über den Status sagen. Wie von Heiligtümern anderer Städte bekannt ist, konnten auch private Heiligtümer eine 'para-öffentliche' Stellung haben. Hinzuweisen ist hier etwa auf das Isis-Heiligtum in Pompeji oder die verschiedenen privat gestifteten Tempel in *Thugga* (Nordafrika), die den Bürgern der Stadt zugänglich waren.<sup>61</sup> Anstatt also in dem Xantener Heiligtum „ein Zeugnis für die im 2. Jh. n. Chr. einsetzende Veränderung innerhalb der römischen Gesellschaft“,<sup>62</sup> das heißt den Rückzug ins Inoffizielle, Private zu sehen, scheint es naheliegender, die Richtung, in die der archäologische Befund zeigt, als das zu nehmen, worauf er weist: ein privates Heiligtum. So muß man weder den Gegensatz zu gallo-römischen Umgangstempeln anderer Städte erklären, noch sich über die Ähnlichkeit dieses Xantener Tempels mit Heiligtümern zumeist nicht-römischer kleiner Privatkulte wundern. Die *Colonia Ulpia Traiana* wurde erst zu Anfang des 2. Jahrhunderts n. Chr. gegründet, ihre Bauten in den nachfolgenden Jahrzehnten errichtet. Der 'Rückzug' aus der (religiösen) Öffentlichkeit kann kaum gleichzeitig mit ihrer Schaffung (Gründung der Colonie) begonnen haben, allenfalls von Beginn an konstitutiv gewesen sein. Interessanter könnte die

<sup>58</sup> FOLLMANN-SCHULZ 1986, 772.

<sup>59</sup> Nach römischem Sakralrecht blieb ein Heiligtum und auch das Grundstück, auf dem es stand oder gestanden hatte, selbst nach der Zerstörung durch höhere Gewalt (Erdbeben, Krieg) *sacrum*, vgl. Dig. 1, 8, 6, 2: *Semel autem aede sacra facta etiam diruto aedificio locus sacer manet*.

<sup>60</sup> FREIGANG 1991.

<sup>61</sup> C. POINSSOT, *Les ruines de Dougga, Tunis* 1951, 52 ff.

<sup>62</sup> FREIGANG 1991, 119.

Frage nach dem im Tempel praktizierten Kult sein, der aufgrund zweier in der Nähe gefundener Inschriftenfragmente den Aufanischen Matronen zugeschrieben wird.<sup>63</sup> Zu überlegen ist, in welchem Zusammenhang dieses Heiligtum mit dem Bonner Heiligtum der Aufanischen Matronen gestanden haben kann, das man sicher als 'Hauptheiligtum' dieser Gottheiten in Niedergermanien ansprechen darf. War der Xantener Kult ein Filialheiligtum des Bonners? Oder weisen die Dokumente der Aufanischen Matronen auf einen möglichen Vorgängerkult eines zuvor unbefestigten Kultplatzes? Bemerkenswert ist, daß fast alle anderen Inschriften des Xantener Raumes,<sup>64</sup> in denen weibliche Muttergottheiten genannt werden, diese stets als *Matres* und nicht als *Matronen* ansprechen – vorausgesetzt, es handelt sich hier nicht um eine Zufälligkeit in der Überlieferung.

Diese verschiedenen, *Matres* geweihten Dokumente sollen im folgenden nach (zumeist nur mutmaßlichen) Funktionen oder Attributen geordnet aufgeführt werden. Zuvor ist zu konstatieren, daß die verschiedentlich notierte Unterscheidung in den Appellationen der *Matronen* und *Matres* für die Inschriften des Xantener Raumes eine nur bedingte Gültigkeit zu haben scheint: Die Epiklesen der *Matronen*, welche gewöhnlich auf ihren 'Lokalcharakter' oder besondere Eigenschaften hinweisen, finden sich bei den Xantener Inschriften durchweg als Eigenschaften der *Matres*, die daneben auch ihre ihnen sonst üblicherweise zugeschriebenen Beinamen mit Bezug auf bestimmte Völker oder Stämme führen.<sup>65</sup> Nach den erhaltenen Zeugnissen des Xantener Raumes gibt es keinen Hinweis auf einen verschiedentlich vermuteten 'promiskuen' Gebrauch der Bezeichnungen *Matres* und *Matronae*,<sup>66</sup> wie er in wenigen Inschriften aus anderen Regionen belegt ist. Vielmehr ist die durchgängige Nennung von *Matres* wohl eine lokale Besonderheit (hier mit der Ausnahme der Aufanischen *Matronen*).

Die den *Matres* gesetzten Inschriften des Xantener Raumes stammen fast ausnahmslos von Angehörigen des Militärs, genauer der *legio XXX*.<sup>67</sup>

<sup>63</sup> AE 1977, 566, Altarfragment. FOLLMANN-SCHULZ 1986 nennt noch ein unveröffentlichtes Altarfragment aus Sandstein mit der Aufschrift ATRO, Rheinisches Landesmuseum Bonn, Inv. C 8623.

<sup>64</sup> Eine Ausnahme könnte die von G. Alföldy publizierte Inschrift auf einem Altarfragment aus dem Jahr 205 n. Chr. oder 208 n. Chr. sein (ALFÖLDY 1968, No. 2, 30 f.). Alföldy hält eine Ergänzung des MATR sowohl zu *Matr(onis)* wie zu *Matr(ibus)* für denkbar.

<sup>65</sup> Zu den Unterschieden STOLTE 1986, 643 f.

<sup>66</sup> RÜGER 1987, 15 geht unter Hinweis auf das in den entsprechenden Inschriften verbindende *sive* von einer inhaltlichen Gleichsetzung der *Matronen* und *Matres* aus; vgl. auch RAEPSAET-CHARLIER 1993, 34 f.

<sup>67</sup> In Verbindung mit ethnischen Gruppen zu bringen sind wohl CIL XIII 8631 und CIL XIII 8632 auf denen jeweils von Soldaten der *legio XXX* den *M(atribus) Brittis* Wehinschriften gesetzt werden, CIL XIII 8633 (*Matribus Frisavis Paternis*), CIL XIII 8634

Von den Inschriften weisen nur die *Matres Frisiaivae* sicher auf einen Stamm, der nachweislich im Einzugsgebiet der *Colonia Ulpia Traiana* lebte. Hier ist jedoch weniger die Frage interessant, ob, wie in den übrigen aufgezählten Fällen anzunehmen ist, der Dedikant Matres verehrte, die er von andernorts kannte. Wichtiger ist der in der Inschrift möglicherweise enthaltene Hinweis auf eine (frisiavische) Curia im Gebiet der Colonie. Die Rede ist von 'väterlichen' frisiavischen Matres, was den Schluß auf die Struktur des Personalverbandes einer (gallisch-germanischen) Curia nahelegt.<sup>68</sup> Schwer zu entscheiden ist dann die Frage nach der Existenz eines entsprechenden Heiligtums, für welches aufgrund vergleichbarer Inschriftenfunde des Rheinlandes auch ein „männerbündisches Versammlungslokal“ eines Parhedros angenommen werden müßte.<sup>69</sup> Geht man einmal von der Annahme aus, daß die oben genannten Inschriften *einem* Heiligtum zugeordnet werden können oder müssen, so ergibt sich daraus einerseits die Frage nach der Curia, die vor Ort, also bei Xanten, ein Heiligtum unterhalten haben könnte, andererseits nach der Identität des Parhedros. Während für Namen und Angehörige der Curia derzeit keine stichhaltigen Beweise vorliegen (siehe unten), kann man immerhin die Vermutung äußern, daß der von C. B. RÜGER geforderte Parhedros Merkur war, dem zwei Inschriften aus Xanten gewidmet sind.<sup>70</sup> Inwieweit man den in den 1960er Jahren gefundenen Kalksteinaltar aus Wardt (Kreis Moers) hier ins Spiel bringen kann, hängt zum einen von der Interpretation des in der Altarinschrift genannten Namens der Matres, *A(m)biamarcae*, das heißt der Entscheidung für einen Kuriennamen oder ein Attribut ab, zum anderen davon, ob man G. Alföldy folgt, der annahm, der Altar sei von Xanten an den Fundort verschleppt worden.<sup>71</sup>

Die beiden weiteren den Matres geweihten Inschriften deuten im ersten Fall auf eine Eigenschaft der Matres (*Annanep̄tis* = 'freundliche Schwestern') hin,<sup>72</sup> im zweiten auf das im Xantener Raum gelegene heutige Qualburg, wo auch ein Heiligtum nachgewiesen ist (*Matribus Quadruburgensis*).<sup>73</sup> Der Stifter der letztgenannten Inschrift, Flavius Severus, ein

---

(*Matribus Treveris*) und CIL XIII 8630 (*Matribus Arsacis paternis sive maternis*). Zuordnung der Namen bzw. Epiklesen nach der Liste von HERZ 1989, 217 f.

<sup>68</sup> Vgl. RÜGER 1987, 28.

<sup>69</sup> RÜGER 1987, 18 f.

<sup>70</sup> CIL XIII 8635 und CIL XIII 8636. RÜGER 1972, 258 verweist darauf, daß bei den gallisch-germanischen Kurien Merkur der bevorzugte Name der männlichen Parhedroi ist.

<sup>71</sup> ALFÖLDY 1968, No. 1, 28. Alföldy liest den Namen als „auf beiden Seiten der Grenze (verehrt)“. HERZ 1989, 217, dessen Deutung ich hier folge, sieht in dem Namen einen möglichen Hinweis auf eine *curia*.

<sup>72</sup> CIL XIII 8629.

<sup>73</sup> CIL XIII 8638.

Veteran der *legio XXX*, hat den quadruburgensischen Matres nach eigener Auskunft ein *templum cum arboribus* in Einlösung eines Votums konstituiert. Es wäre zu überlegen, ob dieses Heiligtum der Ort war, von dem auch die übrigen Matres-Weihungen stammen. Welchen Status dieses Heiligtum hatte, ist nicht klar. Der Stifter erwähnt keine Genehmigung durch die städtischen Magistrate, so daß es sich wahrscheinlich um ein Heiligtum in Privatbesitz und auf Privatgrund gehandelt hat.

Die Übersicht der Kultdokumente der *Colonia Ulpia Traiana* und ihres Territoriums abschließend sei noch auf verschiedene Einzelmonumente verwiesen. Davon ist sicher eines der bemerkenswertesten ein in den 1970er Jahren in Xanten gefundener Altar aus Kalkstein, in dessen Aufschrift zu lesen ist: [-----] *sacru[m] / vicus Mati[di]a/rum*.<sup>74</sup> Es handelt sich um das bislang einzige Dokument, das einen *vicus* im Xantener Raum explizit nennt, das heißt seine Existenz belegt. Welche anscheinend im Territorium der Colonie lebende Personengruppe sich hinter diesem Namen verbirgt, bleibt ungewiß, ebenso wem die Weihung galt. Sicher ist lediglich, daß die Einwohner korporativ handelten, vielleicht auch ein eigenes Heiligtum besaßen.

Kaum zu deuten sind zwei vielleicht zusammengehörige Inschriften, die einer Gottheit namens Fano gelten. G. Alföldy bringt den Namen mit altgermanisch *fana, fano* = 'Tuch' in Zusammenhang.<sup>75</sup> Die Existenz eines Altarfragmentes, auf dem die jüngere der beiden Inschriften steht, kann auf einen Kultplatz (ob mit oder ohne Heiligtum, bleibt offen) deuten. Weitere Einzelweihungen sind ein Altar der *Deae Hludanae* (Fundort Xanten), den ein C. Tiberius Verus, offenbar römischer Bürger, vielleicht ein Händler, weihte,<sup>76</sup> sowie eine Götterstatue mit der Aufschrift *Deae Vestae*.<sup>77</sup> Da die Inschrift keinen Dedikanten nennt, lassen sich keine Rückschlüsse auf einen Kult ziehen.

Welchen Stellenwert man schließlich der christlichen Religion zuresen will, ist eine besonders schwierige Frage: Wie die Grabungen unterhalb des Xantener Domes ergeben haben, befand sich dort ein Doppelgrab von zwei gewaltsam getöteten Männern, die im späten 4. Jahrhundert n. Chr. bestattet wurden. An der zugehörigen Grabkapelle ist ein fortlaufender Totenkult nachgewiesen; die Kapelle wurde später in eine Gemeindekirche umgewandelt: der Kern des späteren (mittelalterlichen) Domes.<sup>78</sup> Wie bedeutend die Gemeinde für die Stadt war, ob sie gar im 4. Jahrhundert n. Chr. bereits eine so wichtige Rolle spielte, daß andere Heiligtümer

<sup>74</sup> AE 1977, 567.

<sup>75</sup> ALFÖLDY 1968, No. 2, 29 f. Die zweite, heute verlorene Inschrift ist CIL XIII 8660.

<sup>76</sup> CIL XIII 8611.

<sup>77</sup> CIL XIII 8642.

<sup>78</sup> HINZ 1960 48.

(Podiumstempel, Matronenheiligtum) ihre 'Klientel' verloren und unter anderem deshalb bei dem Bau der neuen Befestigungsanlage aufgegeben wurden, ist kaum zu sagen.

### 5. Zusammenfassung: Die Kulte des Xantener Raumes im Kontext germanischer Provinzialreligion

Die Kulte des Xantener Raumes, soweit sie durch materielle Hinterlassenschaften dokumentiert sind, scheinen ihre Existenz – in der einen oder anderen Form – in erster Linie der Ausdehnung der römischen Herrschaft an den Niederrhein zu verdanken. Es gab, sieht man von der eisenzeitlichen Besiedlung einmal ab, keine indigene Bevölkerung und damit auch keine bodenständigen Kulte, deren Romanisation sich hätte analysieren lassen. Vielmehr stellt sich die Frage nach dem Anteil der römischen Politik am Siedlungsprozess germanischer Stämme, die dort angesiedelt wurden und damit eine erste quasi-urbane Lebensform annahmen. Aufgrund der Tatsache, daß die wahrscheinlich um Christi Geburt entstandene Siedlung später einplaniert und mit der *Colonia Ulpia Traiana* überbaut wurde, läßt sich die Frage des Status der religiösen und kultischen Organisation der angesiedelten *Cugerni* nicht beantworten. So konnte nicht entschieden werden, wo ein anzunehmendes gemeinschaftliches Heiligtum gelegen haben kann, welches Rückschlüsse auf verschiedene Bereiche der im Zuge der Ansiedlung sicher neu organisierten Religion erlauben könnte. Man mag in der Existenz einer Reihe verschiedenen Matres geltender Inschriften, die jedoch ganz überwiegend von Angehörigen des Militärs gestiftet wurden – wie im übrigen auch eines durch eine Inschrift bezeugten Heiligtums –, allenfalls einen Hinweis auf solche Muttergottheiten als Göttinnen der *Cugerni* sehen.

Ein eigener Motor des Importes römischer und nicht-römischer Kulte waren eben dieselben Angehörigen des römischen Militärs, deren Präsenz vom 1. bis zum 4. Jahrhundert n. Chr. in den Militärlagern *Vetera* I und II dokumentiert ist. Nicht nur stifteten sie Heiligtümer außerhalb der Lager, sondern bezeugen ebenso die Anwesenheit lokaler, bodenständig gewordener Gottheiten. Doch erlauben die diesbezüglichen Inschriften keine konkreten Rückschlüsse auf die Beschaffenheit der Kulte.

Wohl im Zusammenhang mit der Gründung der Colonie zu sehen sind eine Reihe von Kultmonumenten, die der Capitolinischen Trias, aber auch ihrer Einzelgottheiten, besonders Jupiter, gelten. Allerdings läßt sich nicht beweisen, daß sie in den Kontext des städtischen Capitoliiums gehören. Für die Existenz von städtischen Priestertümern gibt es bis auf zwei *seviri* keinen Hinweis. Würde man sich allein an die überlieferten Dokumente hal-

ten, so müßte man zu der sicher sehr unwahrscheinlichen Annahme kommen, daß es weder städtische Priesterämter gegeben habe noch der Kaiserkult eine bedeutende Rolle gespielt hat. Der Ausfall entsprechender Zeugnisse ist sicher im Zusammenhang mit der besonderen Quellensituation Xantens zu sehen und kann zum Teil durch analoge Quellen (für die Priestertümer und Geltung des römischen Sakralrechts die Verfassung von *Urss*) kompensiert werden.

Die Fragen, die hinsichtlich der Provinzial- und Lokalreligion Germaniens, das heißt hier speziell des Xantener Raumes, eingangs formuliert wurden, lassen sich auf der Basis des vorhandenen Materials nur unter Vorbehalten und bruchstückhaft beantworten. Geht man allein von Quantitäten aus, so standen die Kulte Jupiters und derjenigen der (verschiedenen) Matres in der Hierarchie des lokalen Pantheons zweifelsohne an der Spitze; allerdings ist dabei nicht geklärt, ob die jeweiligen Zeugnisse überhaupt zueinander in Beziehung zu setzen sind, man also davon ausgehen kann, ob jeweils derselbe Jupiter oder dieselben Matres an derselben Stelle angesprochen sind – bei den Matres sind es zumindest ganz offensichtlich nicht in allen Fällen dieselben Göttinnen gewesen. Die Hinweise auf die verschiedenen im Xantener Raum verehrten Gottheiten insgesamt erlauben, bis auf das Capitolium, keine Schlüsse auf die vorherrschenden rituellen Normen. Es ist davon auszugehen, aber eben nicht zu beweisen, daß es sich um römische Normen gehandelt hat.<sup>79</sup>

## Bibliographie

- ALFÖLDY, G. 1968. „Epigraphisches aus dem Rheinland III. 9: Neue Inschriften aus Vetera und der Colonia Ulpia Traiana“. In: Epigraphische Studien 5. Sammelbd. Düsseldorf. 27-32.
- BAUCHHENSS, G. 1992. „Götterweihungen aus Städten des römischen Deutschland“. In: SCHALLES/HESBERG/ZANKER (HRSG.) 1992. 325-338.
- BAUCHHENSS, G./G. NEUMANN (RED.) 1987. Matronen und verwandte Gottheiten. Ergebnisse eines Kolloquiums veranstaltet von der Göttinger Akademie-Kommission für die Altertumskunde Mittel- und Nordeuropas. Beiheft Bonner Jahrbücher 44. Köln.
- BÖCKING, W. 1974. Die Römer am Niederrhein und in Norddeutschland. Die Ausgrabungen in Xanten, Westfalen und Niedersachsen. Frankfurt a. M.
- BRUNSTING, H. 1963. „Das Houbensche Lichthäuschen aus Xanten“, Bonner Jahrbücher 163. 17-20.

---

<sup>79</sup> Zu den Hinweisen, die darauf deuten, gehört beispielsweise das sogenannte Houbensche Lichthäuschen, das BRUNSTING 1963,19 als Weihrauchbrenner identifiziert hat, wie er im römischen Kult gängig war. Allerdings ist das Fundstück keinem Kultort zuzuordnen.

- BRUNAU, J. L. (ÉD.) 1991. Les sanctuaires celtiques et leurs rapports avec le monde Méditerranéen. Actes du colloque de St-Riquier, 8-11 novembre 1990. Archéologie Aujourd'hui. Dossiers de protohistoire 3. Paris.
- DIEDENHOFEN, W. 1982. „Roma Traiana. Hermann Ewich und die Überlieferung römischer Funde aus Xanten“, *Boreas* 5. 206-231.
- ELBE, J. VON 1977. Die Römer in Deutschland. Ausgrabungen, Fundstätten, Museen. Stuttgart/Berlin.
- FOLLMANN-SCHULZ, A. B. 1986. „Die römischen Tempelanlagen in der Provinz Germania inferior“. In: ANRW II 18, 1. 672-793.
- FOLLMANN-SCHULZ, A. B. 1992. „Römische und einheimische Tempel in Niedergermanien“. In: SCHALLES/HESBERG/ZANKER (HRSG.) 1992. 243-256.
- FREIGANG, Y. 1991. „Das Heiligtum der Insula 20 in der Colonia Ulpia Traiana (Xanten)“, *Archäologische Informationen* 14. 18-20.
- GECHTER, M. 1992. „Das städtische Umland in Niedergermanien“. In: SCHALLES/HESBERG/ZANKER (HRSG.) 1992. 153-161.
- GERMANIA ROMANA 1960. Germania Romana I. Römerstädte in Deutschland. Beiheft Gymnasium 1. Heidelberg.
- HERZ, P. 1989. „Einheimische Kulte und ethnische Strukturen. Methodische Überlegungen am Beispiel der Provinzen Germania inferior und Belgica“. In: HERZIG/FREI-STOLBA (HRSG.) 1989. 206-218.
- HERZIG, H. E./R. FREI-STOLBA (HRSG.) 1989. Labor omnibus unus. Gerold Walser zum 70. Geburtstag dargebracht von Freunden, Kollegen und Schülern. *Historia Einzelschriften* 60. Stuttgart.
- HINZ, H. 1960. „Die Colonia Ulpia Traiana bei Xanten“. In: GERMANIA ROMANA 1960. 28-50.
- HORN, H. G. 1987. „Bilddenkmäler des Matronenkultes im Ubiargebietes“. In: BAUCHHENS/NEUMANN (RED.) 1987. 31-54.
- LEHNER, H. 1930. *Vetera*. Die Ergebnisse der Ausgrabungen des Bonner Provinzialmuseums bis 1929. Mit einem Beitrag von Rudolf Schultze. *Römisch-Germanische Forschungen* 4. Berlin.
- MANN, J. C. 1962. „Colonia Ulpia Traiana and the Occupation of Vetera II“, *Bonner Jahrbücher* 162. 162-164.
- PRITTWITZ UND GAFFRON, H.-H. VON 1989. „Die Kultkrone aus Vetera“, *Bonner Jahrbücher* 189. 121-137.
- RAEPSAET-CHARLIER, M.-T. 1993. *Diis deabusque sacrum*. Formulaire votif et datation dans les Trois Gaules et les Deux Germanies. *Gallia Romana* 1. Paris.
- RÜGER, C. B. 1968. *Germania inferior*. Untersuchungen zur Territorial- und Verwaltungsgeschichte Niedergermaniens in der Prinzipatszeit. Beiheft *Bonner Jahrbücher* 30. Köln/Graz.
- RÜGER, C. B. 1972. „Gallisch-germanische Kurien“. In: *Epigraphische Studien* 9. Sammelbd. Bonn. 251-260.
- RÜGER, C. B. 1981. „Vindex cum inermi provincia? Zu einer weiteren neronischen Marsinschrift vom Rhein“, *Zeitschrift für Papyrologie und Epigraphik* 43. 329-335.
- RÜGER, C. B. 1987. „Beobachtungen zu den epigraphischen Belegen der Muttergottheiten in den lateinischen Provinzen des Imperium Romanum“. In: BAUCHHENS/NEUMANN (RED.) 1987. 1-30.
- SCHALLES, H.-J./H. VON HESBERG/P. ZANKER (HRSG.) 1992. Die römische Stadt im 2. Jahrhundert n. Chr. Der Funktionswandel des öffentlichen Raumes. Kolloquium in Xanten vom 2. bis 4. Mai 1990. *Xantener Berichte. Grabung - Forschung - Präsentation* 2. Köln/Bonn.

- SCHEID, J. 1991. „Sanctuaires et territoire dans la Colonia Augusta Treverorum“. In: BRUNAU (ÉD.) 1991. 42-57.
- SCHEID, J./F. JACQUES 1998. Rom und das Reich in der Hohen Kaiserzeit 44 v. Chr.-260 n. Chr. Bd. 1: Die Struktur des Reiches. Stuttgart/Leipzig.
- STOLTE, B. H. 1986. „Die religiösen Verhältnisse in Niedergermanien“. In: ANRW II 18, 1. 591-671.
- TERNES, M. T./P. F. BURKE (EDS.) 1994. Roman Religion in Gallia Belgica and the Germania. Actes des 4es Rencontres Scientifiques de Luxembourg, Luxembourg 1994. Bulletin des antiquités Luxembourgeoises 22. Luxembourg.
- VAN ANDRINGA, W. 1994. „Cultes publics et statut juridique de la cité des Helvètes“. In: TERNES/BURKE (EDS.) 1994. 170-193.